

in der That, daß das Vederwerk, vollkommen gut erhalten, römischen Ursprungs war, indem die Schube als ächte Sandalen sich herausstellen, vollkommen ähnlich denen, welche zum Vortritt der Römischen gefunden sind, und in seinen Merkmalen abgefaßt hat. Die ersten Hände acquirirte der Antikenverein zu Wiesbaden, hierauf ließ der Verein in Mainz die Nachgrabungen bis auf eine Tiefe von 30' verfolgen, so tief erstreckte sich der Fundort, und die Ausbeute war eine sehr reichhaltige. Aus den Lederfellen, mit sehr schöner feiner Naht versehen, lassen sich vollständige Anzüge zusammenstellen. Die Schuhe oder Sandalen sind schön und mit viel Verstand gearbeitet. Die Sohle ist mit feinsten Nadelstichen besetzt, das Leder, unter der Brandsohle durchlaufend, ist räumlich ausgeschnitten. Der rasselnde Stängel und vertikalste Gontentor des Malinger Mosen, 48. Prof. Vaterschmidt, wird wohl nicht ange diesen höchst seltenen Fund dem Publikum vorenthalten, und die nähere Details veröffentlicht. Es zeigte sich auch hier wieder auf das evidente, auf welcher hohen Stufe der Ausbildung das Handwerk der Alten stand, und daß dasselbe unserer Zeit eben so (?) überlegen war, wie ihre Kunstgehirne den unsrigen. Wunderbar ist die Conservation aber bei in diesem Moorgrund gefundenen Gegenstände der Metalle, des Holzes und des Leders, und selbst der Zeugung von grobem bis zu feinem Gewebe. Helmschalen, Perlenkugeln von Holz sind nicht im geringsten angegriffen. Auch fand sich ein Stück von einer Brünne oder Panzerwand vor, dessen eigenes Drahtgeflecht von anderer Construction als dieses Mittelalters, vollkommen gut erhalten ist. Es wäre wohl eine würdige Aufgabe für die Chemiker der Ursache dieser conservirenden Wirkung nachzugehen und vielleicht eine Anwendung für das praktische Leben daraus zu ziehen.

Der Magd. Corresp. berichtet aus St. Louis unter 26. März folgendes Eisenbahn-Attentat: „Als heute Nacht der Berlin Frankfurt a. M. Courzug auf den 80 Fuß hohen Dam in Apolda gelangte, gerieth plötzlich die Maschine aus dem Geleise und wühlte sich sofort in den durch Regen aufgeweichten Boden, so daß auch die nachfolgenden Wagen nicht weiter konnten. Wäre das Terrain nicht gerade freigegeben gewesen, wodurch der Nachzug der folgenden Wagen aufgegeben worden, so würde der ganze Couvoi unrettbar den hohen Dam hinabgerollt werden sein, und diese grauenvolle Katastrophe war unweifelhaft beabsichtigt worden. Man fand nämlich, daß mehrere zu Reparaturzwecken frei daliegende Eisenbahnschienen dem gangbaren Geleise gerathig angelegt waren, die eine Entgleisung des Zuges unvermeidlich war. Daß bei diesem tödtlichen Aufstoß mehr als eine Person thätig gewesen sein muß, unterliegt keinem Zweifel, wenn man bedenkt, daß eine Eisenbahnlinie fast 4 Jt. wiegen soll. Zuerst ist diese Schandthat das Produkt der Wuth und Bosheit und nur gegen die Bahnverwaltung oder deren Glieder berechnet gewesen, denen in diesem Falle die schuldigen Personen zum Opfer gebracht worden sein würden. Nach sind die böhischen Anführer nicht ermittelt. Eine nach allen Seiten hinreichende äußerliche Untersuchung wird wesentlich um so weniger auf sich warten lassen, als seit Kurzem eine Menge Unfälle auf der Thüringer Bahn nachgewiesen werden können, was für die Reisenden eben nicht gerade beruhigend ist.“

Eine in der Nähe von Meissen befindliche Fabrik künstlichen Eisens, Wasser in genannt, geht unter namhafter Bezeichnung der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig einen immer größeren Aufschwung entgegen und hat bereits weit und breit die Aufmerksamkeit der Industriellen auf sich gezogen. So war kürzlich ein Amerikaner (aus New York) eigens deshalb hierher gekommen, um viele Fabriken zu sehen, und wo möglich käuflich zu erwerben. In beiden Beziehungen dürfte derselbe indessen seine Hoffnungen nicht erheben, da die Fabrikation zur Zeit patentirtes Geheimniß des Besitzers ist und die Vertheilung schwerlich ein vielversprechendes Unternehmen veräußern werden.

Vokales.
In der Nacht vom 16 auf den 17 hatten wir einen gewöhnlichen Regen mit Gewitter. Vor dem Hause des Herrn Fischer am Hügel des „Vereinsberges“ schlug der Blitz in einen Maulbeerbaum.
In einigen Gärten, in welchen Bewässerung angelegt ist, gedeihen die Gewächse vortreflich während sie in anderen, durch mühsames Begießen, kaum am Leben erhalten werden.
Mehrere merikanische Cowboys, kamen in letzter Woche durch unsere Stadt.
Im Comal, an Hrn. Burdards Land, wurde vorgestern einer der dickköpfigen Kattische gefangen, welcher ausgenommen 32 Pfund wog.
Unser Vandyprozess (Eingefasst.)
Herr Medacteur!
In Uebereinstimmung mit dem am 13. d. M. von den Interessirten gefaßten Beschlusse, einen Bericht über den Stand unserer Stadtkasse bekannt zu machen, ersucht Sie der Unterzeichnete Nachfolgendes in Ihrem Blatte aufzunehmen:
Die Entscheidung der Klage von E. Jones u. Anderen gegen uns, war auf den letzten Termin des District Courts in Gonzales festgesetzt worden, und durch das Committee zur bestimmten Zeit alle Schritte gethan worden, um dort die nöthigen schriftlichen Beweise und Zeugen zur Sicherung unserer Rechte bereit zu haben. Die schriftlichen Beweise bestanden zum Theil in den gehörig ausgestellten und bescheinigten Abschriften und Urkunden, welche in dem County Court zu San Antonio befindlichen Dokumente und Protokollen, zum Theil in der Zeugnisaussage des Herrn Antonio Navarro. Diese waren mit vielen Kopien versehen, können uns aber leicht, schon in unseren Händen, gegen irgend einen neuen Angriff von der Jones'schen Seite aus, unter dem Vorwurfe immer als Beweise dienen. — Als unparteiische Zeugen waren Hrn. S. Grafine & Young von Seguin, außer den von hier dorthin gereisten Zeugen und Hrn. A. Navarro in Gonzales gegenwärtig, so daß wir vollständig gerichtet waren, als der Prozess aufgerufen wurde, gegen Jones sowohl als Daubey und Consorten zu vertheidigen. Die Letzteren zogen, als sie dies bemerkten, ihre Klage zurück, die sie in die Jones'sche eingeschaltet hatten; und Jones und Consorten begannen nun vor einer Jury ihre Beweisführung damit, daß sie das Document, wodurch das Recht auf das Land bekommen haben sollte, vorlegten. Gegen die Gültigkeit dieses Titels protestirten unsere Advokaten, und nach dem Beweise und Heden dafür und dagegen, dem vorstehenden Judge vorgelegt waren, entschied dieser, daß das Document nicht als Beweis zugelassen werden könne, und inkrustirte dann die Jury, da Kläger keine weitere Beweise bringe, ein Verdict zu unseren Gunsten zu fällen. Dies geschah, und ein damit übereinstimmendes Urtheil wurde in das Protokoll eingetragen. Jones und Co. reichten gegen diese richterliche Entscheidung ihren Protest ein, a. geben Noth, daß sie appelliren, wüßten. In Uebereinstimmung mit unserm Beschlusse wurde darauf ein Protokoll über die vorgebrachten Beweise angefertigt und vom Richter bescheinigt. So war von unserer Seite Alles dort Notwendige geschehen. Jones hatte zwar einige Tage nach Ablauf des Termins Zeit, seinen Appellationsband zu geben oder auch noch innerhalb zweier Jahre durch einen Writ of Error die Klage vor den Supreme Court zu bringen. Bis heute haben wir noch nicht erfahren, was die Herren thun wollen, wir sind aber jederzeit fertig zur Vertheidigung. — So stehts mit der Klage von Jones und Co.; unsere anderen Gegner haben, wie schon gesagt, ihre Zwischenklage gegen die 17 Ausgewählten zurückgenommen,

so daß der zum Aufnehmen Berechtigte bei einem Friedensrichter folgenden von dem Aufnehmer zu unterschreiben Eid zu leisten. Nämlich: „daß das Thier auf seinem Wohnplatze, Plantage oder sonstigem dieserlei bezeugten Lande aufgenommen wurde, daß Marken und Brände seit dem Aufnehmen nicht verändert oder entsetzt wurden, daß die gesetzliche Noth gegeben und kein Eigentümer gefunden wurde.“
Dieses Papier behält der Friedensrichter, der alsdann 2 Monatshalter des County vorfordert, die das Thier schätzen und den Werth, die genaue Beschreibung des Thieres, Statur, Mark, Brand, Farbe und Alter eidlich bescheinigen, welche Bescheinigung vom Friedensrichter attestirt wird. Der Aufnehmer hat sodann dem Friedensrichter einen Band mit 2 zahlungsfähigen Bürgen, ausgestellt auf den doppelten Schätzungswert des Thieres, zahlbar dem Chief Justice des County oder dessen Amtensachwalter und bedingt, daß der Aufnehmer den Vorschriften des Gesetzes gemäß handle, zu übergeben. Alle diese Papiere hat der Friedensrichter an den County Clerk innerhalb 20 Tage abzuliefern, der alsdann das Weitere, als Zeitungsanzeige u. zu beorgen hat.
Der Aufnehmer hat in allen Fällen die Kosten des Friedensrichters, Clerks und Druckes zu zahlen, jedoch darf der Beamte, falls eine Person mehrere Thiere zu gleicher Zeit aufnimmt, nur einmal seine Gebühren berechnen. Sämmtliche Kosten werden nach ungefährender Durchsichtsanahme sich auf 86 belaufen. — Ditzes Verfahren ist bei allen Thieren zu beobachten, mit der Ausnahme jedoch daß Minderjährige — Jungochsen ausgenommen —, Schweine, Schafe oder Ziegen nicht in einer Zeitung angezeigt zu werden brauchen.
Wenn nun innerhalb 12 Monate, von der Abschätzung an gerechnet, kein Eigentümer sich gemeldet und das Thier dem Gesetze gemäß reclamirt hat, so erwerbt das County, in dem das Thier aufgenommen wurde, das Eigenthumrecht an jedem so aufgenommenen Pferde, Stute, Fohlen, Maulthier, Gelbhengst, Felsin oder Zugochsen und hat alsdann auf die unten angegebene Weise damit zu verfahren.
Verlaufenes Minderjährige — Jungochsen ausgenommen — verlaufenes Schweine, Schafe oder Ziegen müssen jedoch wenigstens 12 Monate vor dem Aufnehmen auf dem Lande oder der Plantage des Aufnehmers sich aufgehalten haben. — Verboden ist es Thiere, den Bestimmungen des Gesetzes zuwider, aufzufangen und zu gebrauchen.
3. Was hat der Aufnehmer zu thun?
Der Aufnehmer hat sofort, wenn er irgend welche der oben genannten Thiere aufgenommen, während wenigstens 20 Tagen 3 Anschläge an verschiedenen öffentlichen Plätzen im County anzubringen. Einer derselben muß an der Courthauspforte angeschlagen werden. Der Anschlag muß eine genaue Beschreibung der Farbe des Thieres, der Brände und Marken enthalten, Meldet sich innerhalb dieser 20 Tage kein Eigentü-

mer, so hat der zum Aufnehmen Berechtigte bei einem Friedensrichter folgenden von dem Aufnehmer zu unterschreiben Eid zu leisten. Nämlich: „daß das Thier auf seinem Wohnplatze, Plantage oder sonstigem dieserlei bezeugten Lande aufgenommen wurde, daß Marken und Brände seit dem Aufnehmen nicht verändert oder entsetzt wurden, daß die gesetzliche Noth gegeben und kein Eigentümer gefunden wurde.“
Dieses Papier behält der Friedensrichter, der alsdann 2 Monatshalter des County vorfordert, die das Thier schätzen und den Werth, die genaue Beschreibung des Thieres, Statur, Mark, Brand, Farbe und Alter eidlich bescheinigen, welche Bescheinigung vom Friedensrichter attestirt wird. Der Aufnehmer hat sodann dem Friedensrichter einen Band mit 2 zahlungsfähigen Bürgen, ausgestellt auf den doppelten Schätzungswert des Thieres, zahlbar dem Chief Justice des County oder dessen Amtensachwalter und bedingt, daß der Aufnehmer den Vorschriften des Gesetzes gemäß handle, zu übergeben. Alle diese Papiere hat der Friedensrichter an den County Clerk innerhalb 20 Tage abzuliefern, der alsdann das Weitere, als Zeitungsanzeige u. zu beorgen hat.
Der Aufnehmer hat in allen Fällen die Kosten des Friedensrichters, Clerks und Druckes zu zahlen, jedoch darf der Beamte, falls eine Person mehrere Thiere zu gleicher Zeit aufnimmt, nur einmal seine Gebühren berechnen. Sämmtliche Kosten werden nach ungefährender Durchsichtsanahme sich auf 86 belaufen. — Ditzes Verfahren ist bei allen Thieren zu beobachten, mit der Ausnahme jedoch daß Minderjährige — Jungochsen ausgenommen —, Schweine, Schafe oder Ziegen nicht in einer Zeitung angezeigt zu werden brauchen.
Wenn nun innerhalb 12 Monate, von der Abschätzung an gerechnet, kein Eigentümer sich gemeldet und das Thier dem Gesetze gemäß reclamirt hat, so erwerbt das County, in dem das Thier aufgenommen wurde, das Eigenthumrecht an jedem so aufgenommenen Pferde, Stute, Fohlen, Maulthier, Gelbhengst, Felsin oder Zugochsen und hat alsdann auf die unten angegebene Weise damit zu verfahren.
Verlaufenes Minderjährige — Jungochsen ausgenommen — verlaufenes Schweine, Schafe oder Ziegen müssen jedoch wenigstens 12 Monate vor dem Aufnehmen auf dem Lande oder der Plantage des Aufnehmers sich aufgehalten haben. — Verboden ist es Thiere, den Bestimmungen des Gesetzes zuwider, aufzufangen und zu gebrauchen.
3. Was hat der Aufnehmer zu thun?
Der Aufnehmer hat sofort, wenn er irgend welche der oben genannten Thiere aufgenommen, während wenigstens 20 Tagen 3 Anschläge an verschiedenen öffentlichen Plätzen im County anzubringen. Einer derselben muß an der Courthauspforte angeschlagen werden. Der Anschlag muß eine genaue Beschreibung der Farbe des Thieres, der Brände und Marken enthalten, Meldet sich innerhalb dieser 20 Tage kein Eigentü-

mer, so hat der zum Aufnehmen Berechtigte bei einem Friedensrichter folgenden von dem Aufnehmer zu unterschreiben Eid zu leisten. Nämlich: „daß das Thier auf seinem Wohnplatze, Plantage oder sonstigem dieserlei bezeugten Lande aufgenommen wurde, daß Marken und Brände seit dem Aufnehmen nicht verändert oder entsetzt wurden, daß die gesetzliche Noth gegeben und kein Eigentümer gefunden wurde.“
Dieses Papier behält der Friedensrichter, der alsdann 2 Monatshalter des County vorfordert, die das Thier schätzen und den Werth, die genaue Beschreibung des Thieres, Statur, Mark, Brand, Farbe und Alter eidlich bescheinigen, welche Bescheinigung vom Friedensrichter attestirt wird. Der Aufnehmer hat sodann dem Friedensrichter einen Band mit 2 zahlungsfähigen Bürgen, ausgestellt auf den doppelten Schätzungswert des Thieres, zahlbar dem Chief Justice des County oder dessen Amtensachwalter und bedingt, daß der Aufnehmer den Vorschriften des Gesetzes gemäß handle, zu übergeben. Alle diese Papiere hat der Friedensrichter an den County Clerk innerhalb 20 Tage abzuliefern, der alsdann das Weitere, als Zeitungsanzeige u. zu beorgen hat.
Der Aufnehmer hat in allen Fällen die Kosten des Friedensrichters, Clerks und Druckes zu zahlen, jedoch darf der Beamte, falls eine Person mehrere Thiere zu gleicher Zeit aufnimmt, nur einmal seine Gebühren berechnen. Sämmtliche Kosten werden nach ungefährender Durchsichtsanahme sich auf 86 belaufen. — Ditzes Verfahren ist bei allen Thieren zu beobachten, mit der Ausnahme jedoch daß Minderjährige — Jungochsen ausgenommen —, Schweine, Schafe oder Ziegen nicht in einer Zeitung angezeigt zu werden brauchen.
Wenn nun innerhalb 12 Monate, von der Abschätzung an gerechnet, kein Eigentümer sich gemeldet und das Thier dem Gesetze gemäß reclamirt hat, so erwerbt das County, in dem das Thier aufgenommen wurde, das Eigenthumrecht an jedem so aufgenommenen Pferde, Stute, Fohlen, Maulthier, Gelbhengst, Felsin oder Zugochsen und hat alsdann auf die unten angegebene Weise damit zu verfahren.
Verlaufenes Minderjährige — Jungochsen ausgenommen — verlaufenes Schweine, Schafe oder Ziegen müssen jedoch wenigstens 12 Monate vor dem Aufnehmen auf dem Lande oder der Plantage des Aufnehmers sich aufgehalten haben. — Verboden ist es Thiere, den Bestimmungen des Gesetzes zuwider, aufzufangen und zu gebrauchen.
3. Was hat der Aufnehmer zu thun?
Der Aufnehmer hat sofort, wenn er irgend welche der oben genannten Thiere aufgenommen, während wenigstens 20 Tagen 3 Anschläge an verschiedenen öffentlichen Plätzen im County anzubringen. Einer derselben muß an der Courthauspforte angeschlagen werden. Der Anschlag muß eine genaue Beschreibung der Farbe des Thieres, der Brände und Marken enthalten, Meldet sich innerhalb dieser 20 Tage kein Eigentü-

mer, so hat der zum Aufnehmen Berechtigte bei einem Friedensrichter folgenden von dem Aufnehmer zu unterschreiben Eid zu leisten. Nämlich: „daß das Thier auf seinem Wohnplatze, Plantage oder sonstigem dieserlei bezeugten Lande aufgenommen wurde, daß Marken und Brände seit dem Aufnehmen nicht verändert oder entsetzt wurden, daß die gesetzliche Noth gegeben und kein Eigentümer gefunden wurde.“
Dieses Papier behält der Friedensrichter, der alsdann 2 Monatshalter des County vorfordert, die das Thier schätzen und den Werth, die genaue Beschreibung des Thieres, Statur, Mark, Brand, Farbe und Alter eidlich bescheinigen, welche Bescheinigung vom Friedensrichter attestirt wird. Der Aufnehmer hat sodann dem Friedensrichter einen Band mit 2 zahlungsfähigen Bürgen, ausgestellt auf den doppelten Schätzungswert des Thieres, zahlbar dem Chief Justice des County oder dessen Amtensachwalter und bedingt, daß der Aufnehmer den Vorschriften des Gesetzes gemäß handle, zu übergeben. Alle diese Papiere hat der Friedensrichter an den County Clerk innerhalb 20 Tage abzuliefern, der alsdann das Weitere, als Zeitungsanzeige u. zu beorgen hat.
Der Aufnehmer hat in allen Fällen die Kosten des Friedensrichters, Clerks und Druckes zu zahlen, jedoch darf der Beamte, falls eine Person mehrere Thiere zu gleicher Zeit aufnimmt, nur einmal seine Gebühren berechnen. Sämmtliche Kosten werden nach ungefährender Durchsichtsanahme sich auf 86 belaufen. — Ditzes Verfahren ist bei allen Thieren zu beobachten, mit der Ausnahme jedoch daß Minderjährige — Jungochsen ausgenommen —, Schweine, Schafe oder Ziegen nicht in einer Zeitung angezeigt zu werden brauchen.
Wenn nun innerhalb 12 Monate, von der Abschätzung an gerechnet, kein Eigentümer sich gemeldet und das Thier dem Gesetze gemäß reclamirt hat, so erwerbt das County, in dem das Thier aufgenommen wurde, das Eigenthumrecht an jedem so aufgenommenen Pferde, Stute, Fohlen, Maulthier, Gelbhengst, Felsin oder Zugochsen und hat alsdann auf die unten angegebene Weise damit zu verfahren.
Verlaufenes Minderjährige — Jungochsen ausgenommen — verlaufenes Schweine, Schafe oder Ziegen müssen jedoch wenigstens 12 Monate vor dem Aufnehmen auf dem Lande oder der Plantage des Aufnehmers sich aufgehalten haben. — Verboden ist es Thiere, den Bestimmungen des Gesetzes zuwider, aufzufangen und zu gebrauchen.
3. Was hat der Aufnehmer zu thun?
Der Aufnehmer hat sofort, wenn er irgend welche der oben genannten Thiere aufgenommen, während wenigstens 20 Tagen 3 Anschläge an verschiedenen öffentlichen Plätzen im County anzubringen. Einer derselben muß an der Courthauspforte angeschlagen werden. Der Anschlag muß eine genaue Beschreibung der Farbe des Thieres, der Brände und Marken enthalten, Meldet sich innerhalb dieser 20 Tage kein Eigentü-

mer, so hat der zum Aufnehmen Berechtigte bei einem Friedensrichter folgenden von dem Aufnehmer zu unterschreiben Eid zu leisten. Nämlich: „daß das Thier auf seinem Wohnplatze, Plantage oder sonstigem dieserlei bezeugten Lande aufgenommen wurde, daß Marken und Brände seit dem Aufnehmen nicht verändert oder entsetzt wurden, daß die gesetzliche Noth gegeben und kein Eigentümer gefunden wurde.“
Dieses Papier behält der Friedensrichter, der alsdann 2 Monatshalter des County vorfordert, die das Thier schätzen und den Werth, die genaue Beschreibung des Thieres, Statur, Mark, Brand, Farbe und Alter eidlich bescheinigen, welche Bescheinigung vom Friedensrichter attestirt wird. Der Aufnehmer hat sodann dem Friedensrichter einen Band mit 2 zahlungsfähigen Bürgen, ausgestellt auf den doppelten Schätzungswert des Thieres, zahlbar dem Chief Justice des County oder dessen Amtensachwalter und bedingt, daß der Aufnehmer den Vorschriften des Gesetzes gemäß handle, zu übergeben. Alle diese Papiere hat der Friedensrichter an den County Clerk innerhalb 20 Tage abzuliefern, der alsdann das Weitere, als Zeitungsanzeige u. zu beorgen hat.
Der Aufnehmer hat in allen Fällen die Kosten des Friedensrichters, Clerks und Druckes zu zahlen, jedoch darf der Beamte, falls eine Person mehrere Thiere zu gleicher Zeit aufnimmt, nur einmal seine Gebühren berechnen. Sämmtliche Kosten werden nach ungefährender Durchsichtsanahme sich auf 86 belaufen. — Ditzes Verfahren ist bei allen Thieren zu beobachten, mit der Ausnahme jedoch daß Minderjährige — Jungochsen ausgenommen —, Schweine, Schafe oder Ziegen nicht in einer Zeitung angezeigt zu werden brauchen.
Wenn nun innerhalb 12 Monate, von der Abschätzung an gerechnet, kein Eigentümer sich gemeldet und das Thier dem Gesetze gemäß reclamirt hat, so erwerbt das County, in dem das Thier aufgenommen wurde, das Eigenthumrecht an jedem so aufgenommenen Pferde, Stute, Fohlen, Maulthier, Gelbhengst, Felsin oder Zugochsen und hat alsdann auf die unten angegebene Weise damit zu verfahren.
Verlaufenes Minderjährige — Jungochsen ausgenommen — verlaufenes Schweine, Schafe oder Ziegen müssen jedoch wenigstens 12 Monate vor dem Aufnehmen auf dem Lande oder der Plantage des Aufnehmers sich aufgehalten haben. — Verboden ist es Thiere, den Bestimmungen des Gesetzes zuwider, aufzufangen und zu gebrauchen.
3. Was hat der Aufnehmer zu thun?
Der Aufnehmer hat sofort, wenn er irgend welche der oben genannten Thiere aufgenommen, während wenigstens 20 Tagen 3 Anschläge an verschiedenen öffentlichen Plätzen im County anzubringen. Einer derselben muß an der Courthauspforte angeschlagen werden. Der Anschlag muß eine genaue Beschreibung der Farbe des Thieres, der Brände und Marken enthalten, Meldet sich innerhalb dieser 20 Tage kein Eigentü-

